

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Parteien des Vertrages sind die Quality First Software GmbH (nachfolgend auch nur „QFS“) und der Kunde.

QFS ist ein Unternehmen, welches Software entwickelt und vertreibt, die ihrerseits dabei hilft, die Qualität von Software zu überprüfen und dadurch zu erhöhen.

Der vorliegende Vertrag regelt die entgeltliche Durchführung von Schulungen durch QFS bezüglich der Software QF-Test (nachfolgend auch nur „die Software“ oder „QF-Test“) sowie von Beratungsleistungen bezüglich QF-Test durch QFS.

Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Kunden unter Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.2 QFS kann alle Rechte aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen sowie Subunternehmer mit der Leistungserbringung beauftragen.

2. Inhalt der Leistungen

2.1 Schulungen durch QFS

2.1.1 Allgemeines

QFS verfügt über besonderes Know-how im Zusammenhang mit QF-Test und gibt dies in Form von Schulungen weiter. QFS bietet sowohl offene Schulungen bei QFS als auch Vor-Ort-Schulungen beim Kunden an. Beide vorgenannten Schulungstypen können auch als Online-Schulung (z.B. in Form eines Webinars) durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Kunde die für eine Teilnahme auf seiner Seite erforderlichen technischen Voraussetzungen (Hard- und Software; Internet- und Telefonverbindung) zu beschaffen und seine eigenen Telekommunikationskosten zu tragen. Auf der Webseite von QFS (www.qfs.de) oder im Schulungsangebot von QFS können weitere vom Kunden zu beachtende technische Anforderungen niedergelegt werden. Es gelten im Übrigen die nachfolgenden Regelungen zu offenen Schulungen und Vor-Ort-Schulungen entsprechend.

QFS setzt für die jeweilige Schulung fachlich und didaktisch geeignete Referenten ein.

QFS schuldet keinen Schulungserfolg. Dieser hängt insbesondere von den Vorkenntnissen und vom individuellen Einsatz der Teilnehmer ab. Schulungsleistungen unterliegen dem Dienstvertragsrecht nach §§ 611 ff. BGB.

2.1.2 Schulungsort

2.1.2.1 Offene Schulungen

Schulungen bei QFS finden an dem von QFS im Schulungsangebot angegebenen Ort statt. QFS behält sich eine kurzfristige Änderung des Schulungsortes vor, soweit sie den Teilnehmern zumutbar ist.

2.1.2.2 Vor-Ort-Schulungen

Aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Kunden können Schulungen bei diesem vor Ort durchgeführt werden. Der Kunde stellt hierfür kostenlos geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

2.1.3 Zahlungen

2.1.3.1 Offene Schulungen

Es gelten die Schulungsgebühren der aktuellen Preisliste von QFS.

Die Schulungsgebühren verstehen sich pro Teilnehmer, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Schulungsgebühren sind Schulungsunterlagen, Verpflegung in den Kaffeepausen sowie eine Teilnahmebestätigung enthalten. Alle weiteren Kosten, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit einer Schulung entstehen (insbesondere Fahrtkosten, sonstige Verpflegungs- und Übernachtungskosten), sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

2.1.3.2 Vor-Ort-Schulungen

Vor-Ort-Schulungen werden ausschließlich für den jeweiligen Kunden vor Ort durchgeführt. Die Seminargebühren werden individuell vereinbart. Erfolgt keine individuelle Vereinbarung, gilt die aktuelle Preisliste für Schulungen.

Kosten für Anfahrt, Übernachtung und Spesen des Referenten bzw. der Referenten werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand unter Vorlage entsprechender Belege abgerechnet.

2.1.3.3 Keine Minderung bei nur teilweiser Teilnahme

Eine nur teilweise Teilnahme an einer offenen Schulung oder einer Vor-Ort-Schulung berechtigt nicht zur Minderung der Seminargebühr.

2.1.3.4 Zahlungsfrist

Seminargebühren und anteilig in Rechnung gestellte Gebühren für Umbuchungen oder Stornierungen nach Ziff. 4.1.4 und 4.1.5 sind innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Im Fall einer Umbuchung oder Stornierung etwaig zu viel gezahlte Gebühren werden umgehend erstattet.

2.2 Beratung

QFS bietet auch Beratungsleistungen an, die sowohl telefonisch als auch vor Ort beim Kunden durchgeführt werden können. Der Inhalt der Beratungsleistung durch QFS wird individuell vereinbart. Sie reicht von der einfachen Beratung in Bezug auf Funktionalitäten und Bedienung von QF-Test bis hin zu der projektbezogenen Erstellung und Durchführung von Tests mittels QF-Test sowie Anpassungs- und Entwicklungsleistungen in Bezug auf QF-Test. QFS bemüht sich nach besten Kräften, die Beratungsleistungen zu erbringen. Ein Erfolg ist nicht geschuldet. Beratungsleistungen unterliegen dem Dienstvertragsrecht nach §§ 611 ff. BGB.

Die Gebühren für Beratung werden individuell vereinbart.

Beratungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3. Sicherung der Leistungen

3.1 Mitwirkungsleistungen des Kunden bei Schulungen

3.1.1 Hard- und Software / sonstige Betriebsmittel

3.1.1.1 Offene Schulungen

Erfolgt die Schulung bei QFS, ist jeder Teilnehmer verpflichtet, für die Dauer der Schulung einen Laptop mit der QF-Test Software in einer aktuellen Version mitzubringen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Software bereits vor der Schulung zu installieren, damit durch die Installation keine zeitliche Verzögerung in der Schulung entsteht. Bei Bedarf stellt QFS dem Teilnehmer für die Dauer der Schulung eine geeignete Lizenz für QF-Test zur Verfügung.

3.1.1.2 Vor-Ort-Schulungen

Erfolgt die Schulung beim Kunden, stellt dieser die erforderliche Soft- und Hardware sowie sonstige notwendige Betriebsmittel kostenlos zur Verfügung. Die Schulung erfolgt für die neueste Software-Version von QF-Test, für die der Kunde über eine Lizenz von QFS verfügt. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sämtliche Teilnehmer diese Software-Version für die Dauer der Schulung auf ihren Rechnern installiert haben. Bei Bedarf stellt QFS den Teilnehmern für die Dauer der Schulung eine geeignete Lizenz für QF-Test zur Verfügung.

Falls während der Schulung technische Probleme mit Hard- oder Softwarekomponenten der EDV-Anlage des Kunden auftreten sollten, stellt der Kunde auf seine Kosten fachtechnische Hilfe bereit. Während der Schulung garantiert der Kunde die Verfügbarkeit mindestens eines mit der EDV-Anlage des Betriebes vertrauten Mitarbeiters, der auf Nachfrage fachkundige Auskunft geben kann.

3.1.2 Vorkenntnisse

Soweit für eine offene Schulung bzw. Vor-Ort-Schulung Vorkenntnisse erforderlich sind, wird hierauf im Schulungsangebot hingewiesen. Jeder Teilnehmer bzw. Kunde trägt dafür Sorge, dass er bzw. seine Mitarbeiter über die erforderlichen Vorkenntnisse verfügen.

3.2 Mitwirkungsleistungen

3.2.1 Allgemeine Mitwirkungsleistungen des Kunden

Es obliegt dem Kunden, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass Software von QFS ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiaagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von QFS im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

Es obliegt dem Kunden, selbst nach dem Stand der Technik seine Daten zu sichern, und zwar in anwendungsadäquaten Abständen, so dass er die Daten mit angemessenem Aufwand wiederherstellen kann, sowie angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Schadsoftware zu treffen.

3.2.2 Besondere Mitwirkungsleistungen des Kunden bei Beratung

Es obliegt dem Kunden, die zur Beratung benötigten Hard- und Softwarekomponenten zur Verfügung zu stellen sowie deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

3.3 Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkungen

3.3.1 QFS haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen

a) wegen Vorsatzes

b) für Schäden, soweit diese auf dem Fehlen einer Beschaffenheit einer Leistung, für die QFS eine Garantie übernommen hat, oder darauf beruhen, dass QFS einen Mangel einer Leistung arglistig verschwiegen hat;

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von QFS oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von QFS beruhen;

d) für andere als die unter Buchst. c) aufgeführten Schäden, die auf

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von QFS oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von QFS beruhen;

e) nach dem Produkthaftungsgesetz, nach der Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

3.3.2 In anderen als den in Ziffer 3.3.1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von QFS auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch QFS oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von QFS beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch und vorhersehbar ist ein Schaden, den QFS bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die QFS kannte oder kennen musste, hätten voraussehen müssen.

3.3.3 In anderen als den in Ziffer 3.3.1 und Ziffer 3.3.2 aufgeführten Fällen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.3.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

3.3.5 Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadenersatzansprüche gegen QFS unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung von QFS auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3.4 Schutzrechte

3.4.1 Rechte an der Software und sonstigen schutzfähigen Materialien und Leistungen

An sämtlichen urheberrechtsfähigen Materialien einschließlich QF-Test die im Rahmen der Schulungen den Kunden und Teilnehmern von QFS für die Dauer der Schulung zur Verfügung gestellt werden, stehen QFS das Urheberrecht sowie die hieraus resultierenden Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Die von QFS im Rahmen der Schulung zur Verfügung gestellte Software darf ohne schriftliche Zustimmung von QFS insbesondere weder entnommen bzw. ganz oder teilweise kopiert werden noch dekompiert oder in sonstiger Weise vervielfältigt, verbreitet und/oder bearbeitet werden. Gleiches gilt bei Beratungsleistungen durch QFS.

Für den Fall, dass im Rahmen von vereinbarten Anpassungs- und Entwicklungsleistungen schutzfähige Arbeitsergebnisse seitens QFS erzielt werden, z.B. urheberrechtlich geschützte Leistungen wie Computerprogramme im Sinne von § 69 a UrhG, stehen die hieraus resultierenden Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte ausschließlich QFS zu. QFS räumt dem Kunden einfache Nutzungsrechte an diesen Anpassungs- und Entwicklungsleistungen in dem Umfang (räumlich, zeitlich und inhaltlich) ein, wie der Kunde Nutzungsrechte an QF-Test entsprechend dem zwischen QFS und dem Kunden geschlossenen Kauf-, Miet- oder sonstigen Überlassungsvertrag erhalten hat.

3.4.2 Rechte an Unterlagen

QFS hält alle Rechte an Schulungsunterlagen, insbesondere die der Übersetzung und Vervielfältigung. Ohne schriftliche

Genehmigung von QFS darf kein Teil dieser Unterlagen in irgendeiner Form verarbeitet, vervielfältigt oder weitergegeben werden. Gleiches gilt für Unterlagen bei Beratung durch QFS.

4. Durchführung des Vertrages

4.1 Schulungen

4.1.1 Offene Schulungen

Der Vertrag kommt auf Basis des Schulungsangebots von QFS mit wirksamer Anmeldung des Kunden und Bestätigung dieser Anmeldung durch QFS zustande. Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Schulungsangebots von QFS. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Anmeldeschluss ist eine Woche vor Beginn der Schulung.

4.1.2 Vor-Ort-Schulung

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Schulungsangebots von QFS durch den Kunden zustande. Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Schulungsangebots von QFS.

4.1.3 Teilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl ergibt sich aus dem Schulungsangebot. Bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl bei Anmeldeschluss (Ziff. 4.1.1) ist QFS nach Ziff. 4.1.5.3 berechtigt, die Schulung zu stornieren.

4.1.4 Umbuchungen

4.1.4.1 Offene Schulungen

Die Umbuchung auf einen Ersatztermin ist kostenlos, sofern sie mindestens 10 Werktage vor Seminarbeginn erfolgt. Der Teilnehmer erhält nach Zahlung der Schulungsgebühr einen Gutschein für die Teilnahme an der Schulung an einem Ersatztermin. Der Ersatztermin muss innerhalb von 12 Monaten nach der ursprünglich gebuchten Schulung wahrgenommen werden.

Erfolgt eine Umbuchung weniger als 10 Werktage vor Seminarbeginn, werden 50 Prozent der Seminargebühren berechnet. Eine Anrechnung auf eine später durchgeführte Schulung erfolgt nicht.

4.1.4.2 Vor-Ort-Schulungen

Die Umbuchung einer Vor-Ort-Schulung ist jederzeit möglich. Der Kunde trägt jedoch die nachweisbaren Kosten, die QFS durch die Umbuchung entstehen (insbesondere Stornierungskosten für Fahrt und Übernachtung).

4.1.5 Stornierungen

4.1.5.1 Offene Schulungen

Der Teilnehmer kann bei Verhinderung eine Ersatzperson für die Teilnahme an der Schulung ohne zusätzliche Kosten stellen. Die Vertragspflichten des Teilnehmers bleiben hiervon unberührt.

Bei Stornierung - ohne Stellung einer Ersatzperson - bis 10 Werktage vor Seminarbeginn erhebt QFS eine Stornierungsgebühr von 50% der Seminargebühren. Erfolgt die Absage - ohne Stellung einer Ersatzperson - weniger als 10 Werktage vor Seminarbeginn, wird die gesamte Seminargebühr berechnet.

4.1.5.2 Vor-Ort-Schulungen

Die Stornierung einer Vor-Ort-Schulung ist jederzeit möglich. Der Kunde trägt jedoch die nachweisbaren Kosten, die QFS durch die

Stornierung entstehen (insbesondere Stornogebühren für Fahrt und Übernachtung).

4.1.5.3 Stornierung durch QFS

QFS behält sich vor, eine Schulung zu stornieren, wenn diese aus von QFS nicht zu vertretenden Umständen nicht wie vereinbart durchgeführt werden kann, insbesondere ein oder mehrere Referenten unverschuldet ausfallen. Gleiches gilt, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Anmeldeschluss nicht erreicht wird. Der Kunde bzw. die Teilnehmer werden hierüber unverzüglich informiert. Etwaig gezahlte Seminargebühren werden erstattet. QFS übernimmt keine Kosten des Teilnehmers, die durch die Stornierung entstehen (z.B. Stornogebühren für Fahrt und Übernachtung), soweit QFS die Stornierung nicht zu vertreten hat.

4.2 Beratung

Beratungsleistungen werden auf Grundlage der vorliegenden Vertragsbedingungen erbracht. Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Angebots von QFS.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

5.1.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen Anwendung.

5.1.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen QFS und einem Kunden, der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist nach Wahl von QFS der jeweilige Sitz von QFS oder der jeweilige Sitz des Kunden. Bei Klagen eines Kunden i.S.v. Satz 1 gegen QFS ist abweichend von Satz 1 ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten i.S.v. Satz 1 der jeweilige Sitz von QFS. Wenn der Kunde weder Kaufmann noch juristische Person des öffentlichen Rechts noch öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und er zudem keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten i.S.v. Satz 1 ebenfalls der jeweilige Sitz von QFS. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände einschließlich § 689 Abs. 2 ZPO bleiben von Satz 1 bis 3 unberührt.

5.2 Schriftform und Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel; auf das Formerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Schriftform oder Textform verzichtet werden. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss in Bezug auf diesen Vertrag gegenüber QFS abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform oder Textform.

5.3 Auslegung des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt für Lücken einzelner Bestimmungen und/oder Teilen dieses Vertrages.